

## Lückenlose Lizenzkette erforderlich

**LANDKARTEN SIND SCHATZKARTEN** — Landkarten aus Papier sind Datenbanken. Wer sie ohne Zustimmung einscannt, kann Datenbankrechte des Inhabers verletzen. Das hat der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) in einem kürzlich erfolgten Urteil entschieden (Az.: C-490/14). Im Zeitalter des „vernetzten Verbrauchers“ und insbesondere der Telematik hat dieses Urteil weitreichende Konsequenzen für Anbieter von Anwendungen, die auf Geodaten ohne lückenlose Lizenzkette zurückgreifen.

### Topografische Landkarten sind Datenbanken

Im entschiedenen Fall klagte der **Freistaat Bayern** gegen einen österreichischen Verlag, weil dieser regelmäßig Karten nutzte, die das **Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation** auf Grund eigener Messungen erstellt hatte. Die durch Scannen gewonnenen Positionsdaten digitalisierte der Verlag und verwendete sie für eigene Karten. Eine klassische Urheberrechtsverletzung lag nicht vor. Der Verlag hatte (optisch) ein eigenes Werk geschaffen und dafür nur Datensätze verwendet, die aus der Vorlage gewonnen wurden. Verbotsansprüche stattdessen auf den Datenbankschutz zu stützen, erschien zunächst wenig erfolgversprechend.

Nach dem Gesetz liegt eine Datenbank nur vor, wenn Informationen systematisch angeordnet sind und dabei jede Informationseinheit für sich einen eigenständigen Wert hat. Der **Bundesgerichtshof** (BGH) als vorlegendes Gericht hatte Letzteres für die einzelnen Punkte einer Landkarte bezweifelt. Daher sollten die Richter vom EuGH klären, wonach sich die Eigenständigkeit der einzelnen Informationen bemisst. Die Europarichter entschieden, dass ein einzelnes Positionsdatum einen eigenständigen Nutzen hat und topografische Landkarten somit als „Datenbanken“ rechtlich geschützt sein können. Es reiche aus, dass einzelne Positionsdaten einer Landkarte für bestimmte Nutzer einen eigenen Informationswert haben können. Es mindere nicht den potenziellen Wert einzelner Daten, dass Landkarten regelmäßig zur Navigation und zur Messung von Entfernungen herangezogen werden.

### Rechtmäßigkeit der Datennutzung überprüfen

Anbieter von Diensten, die sich auf nicht selbst generierte Geodaten stützen, müssen auf eine lückenlose Lizenzkette zurückgreifen können. Dies reicht bis hin zum ursprünglichen Erschaffer der Karten bzw. Geo-Daten. Es ist nicht genug, auf den eigenen Anbieter der Geodaten zu verweisen. Vielmehr müssen sie sich Anbieter solcher Dienste von der Rechtmäßigkeit der Nutzung zurück bis zur ursprünglichen Quelle überzeugen. ■

### TRANSFERMARKT

**Heuking Kühn Lüer Wojtek** ernennt vier neue Equity-Partner aus den eigenen Reihen. Die Anwälte **Fabian Gerstner** (Immobilien & Bau, Öffentlicher Sektor und Vergabe, München), **Sönke Görgens** (Immobilien & Bau, Öffentlicher Sektor und Vergabe, Hamburg), **Philip**

**Kempermann** (IP Media & Technology, Düsseldorf) und **Johan-Michel Menke** (Arbeitsrecht, Hamburg) erhalten den Partnerstatus mit Wirkung zum 1. Januar 2016. + + + **Mayer Brown** stärkt die deutsche M&A- und Restrukturierungs-Praxis. Zum April 2016 wechselt **André Schwanna** in das Frankfurter Büro von Mayer Brown. Er war zuvor sieben Jahre lang Partner bei **Clifford Chance**. Mit ihm wechseln **Benjamin Büttner** als Partner sowie **Alexander Täumer** als Counsel. Bereits im September 2015 war **Klaus Riehmer** als neuer Leiter der Praxisgruppe Corporate/M&A bei Mayer Brown eingestiegen. Das neue Mayer Brown-Team berät Finanzinstitute und Industrieunternehmen im In- und Ausland umfassend bei Übernahmen sowie der Neuordnung und Restrukturierung von Unternehmen. + + + **Bernd Graßl** wird **GLNS** mit Wirkung zum 1. Januar 2016 als Partner im Bereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht verstärken. Er wechselt von **P+P Pöllath + Partners** in München, wo er ebenfalls als Partner tätig war. + + + **Gleiss Lutz** nimmt zum 1. Januar 2016 **Jacob von Andree** (Öffentliches Recht, Düsseldorf) und **Frank Schlobach** (Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) in die Partnerschaft auf. Zudem werden **Iris Benedikt-Buckenleib** (Kartellrecht, München), **Roland Sterr** (Gesellschaftsrecht/M&A, München) und **Sebastian Tusch** (Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) als Counsel ernannt. + + + Am 1. März stößt **Moritz Lorenz** als Partner zu **Arnecke Sibeth** in Berlin, um als Spezialist für kartell- und beihilferechtliche Fragen die Sozietät zu verstärken. Moritz Lorenz war zuvor für Freshfields tätig.

### SO GEHT ES WEITER

— Fünf Jahre nach dem ersten Entwurf soll Anfang 2016 endlich die Aktienrechtsnovelle in Kraft treten. Der Bundestag hat das Gesetzespaket im November verabschiedet, der Bundesrat erhob keinen Einspruch. Gegenüber dem letzten Regierungsentwurf aus dem Jahr 2014 hat sich nicht viel verändert. „Am Ziel der Novelle, neben redaktionellen Anpassungen von bisher unklaren Formulierungen zur Umsetzung von EU-Vorgaben auch die Beteiligungsstrukturen nicht börsennotierter AGs transparenter zu machen, hält der Gesetzgeber fest“, darauf verweist **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt. So wird für neu gegründete, nicht börsennotierte Gesellschaften insbesondere die Möglichkeit eingeschränkt, Inhaberaktien auszugeben. „Seit allerdings die EU-Geldwäsche-Richtlinie 2015 verlangt, dass sich Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft identifizieren, verliert diese Regelung schon wieder an Bedeutung“, so Tatjana Schroeder. Den einheitlichen Nachweisstichtag für Inhaber- und Namensaktien (record date) hat der Gesetzgeber nun wieder fallengelassen. Auch verzichtet das Gesetz nun doch auf eine Regelung zur relativen Befristung von Nichtigkeitsklagen. Neu ist hingegen, dass der Grundsatz der Dreiteilbarkeit bei der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entfällt. „Bei kleinen AGs mit weniger als 500 Arbeitnehmern muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr durch drei teilbar sein“, betont Tatjana Schroeder. Mehr Flexibilität gilt künftig für die Finanzierung von Aktiengesellschaften. Stimmrechtslose Vorzugsaktien können auch ohne Nachzahlung ausgegeben werden; ein erweitertes Umtauschrecht wird für Wandelschuldverschreibungen eingeführt.